

4. **§ 11 Absatz 1 wird Nummer 1 gestrichen; Nummer 2 wird Nummer 1, Nummer 3 wird Nummer 2.**

5. **§ 11 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:**

„(2) Der Faktor „Auswahlgespräch“ geht mit 75 Prozent (maximal 300 Punkten) und der Faktor „Berufsausbildung oder Berufstätigkeit“ mit 25 Prozent (maximal 100 Punkten) in die Bewertung ein. Der Vorschlag für die endgültige Rangfolge der Studienbewerberinnen und Studienbewerber ergibt sich aus der Summe der für die einzelnen Faktoren erzielten Punktzahlen.“

6. **§ 11 Absatz 4 wird gestrichen.**

7. **§ 16 erhält die folgende Fassung:**

„§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Die Neufassung der Satzung vom 3. April 2001 findet erstmals auf die Auswahlverfahren für das Wintersemester 2001/2002 Anwendung.“

8. **Anlage 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

„Anlage 1

Auswahlverfahren durch die Universität

Für die folgenden Studiengänge an der Universität wird eine Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs und der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit vorgenommen:

1. Medizin,
2. Tiermedizin,
3. Zahnmedizin.

Anlage 2

Auswahlverfahren durch die Zentralstelle im Auftrag der Uni-

§ 2

Aufgaben der Bibliothek

(1) Die Bibliothek dient der Forschung, der Lehre und dem Studium, der beruflichen und der allgemeinen Bildung.

(2) Die Bibliothek bietet in der Regel folgende Dienstleistungen:

- a) Benutzung ihrer Bestände und ihrer Einrichtungen in den Räumen der Bibliothek,
- b) Ausleihe von Büchern und sonstigen Materialien zur Benutzung außerhalb der Bibliothek,
- c) Beschaffung von Materialien, die nicht am Ort vorhanden sind, durch den Deutschen oder den Internationalen Leihverkehr, sowie durch Dokumentlieferdienste außerhalb des Leihverkehrs,
- d) Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte, Vermittlung von Informationen durch Kataloge, Bibliographien, Dokumentationsdienste, elektronische Dienste, Volltexte und Datenbanken,
- e) Anfertigungen von Reproduktionen, Fotokopien und Mikroformen nach Vorlage aus ihren und von anderen Bibliotheken vermittelten Beständen im Rahmen ihrer technischen und personellen Möglichkeiten,
- f) Ausstellungen.

§ 3

Zulassung zur Benutzung

(1) Lesesäle und Katalogräume sind ohne förmliche Zulassung zugänglich.

(2) Zur Ausleihe von Büchern und sonstigen Materialien wird jede Person ab 16 Jahren zugelassen, die im Bundesland Hessen bzw. im Einzugsbereich der Leihverkehrsregion Hessen/Rheinland-Pfalz für die Dauer von mindestens drei Monaten wohnt, arbeitet oder studiert, wenn sie sich nach Person und Wohnsitz ausweist und die Benutzungsordnung durch Unterschrift anerkennt.

(2) Bei Verlust oder Beschädigung von Büchern und sonstigem Bibliotheksgut ist Schadensersatz zu leisten. Als Beschädigung gilt auch das Beschreiben, das An- und Unterstreichen. Die Bibliothek bestimmt Art und Höhe des Ersatzes.

(3) Wer gegen die Benutzungsordnung oder die allgemeinen Ordnungsgrundsätze verstößt, insbesondere wer ständig die Leihfristen überschreitet, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek oder einzelner Einrichtungen ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen, die aufgrund der Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 6

Verhalten in den Bibliotheksräumen

- a) die einschlägigen urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten,
 - b) für Reproduktionen eine Genehmigung der Bibliothek zu beantragen,
 - c) von Reproduktionen und Veröffentlichungen ein kostenloses Exemplar der Bibliothek zu überlassen.
- (4) Die Benutzung von Handschriften, Nachlässen und Autographen kann aus konservatorischen, urheber- oder persönlichkeitsrechtlichen oder anderen Gründen von besonderen Bedingungen abhängig gemacht, teilweise oder ganz verweigert werden.
- (5) Die Benutzung von Handschriften auswärtiger Bibliotheken und die dabei entstehenden Kosten regeln sich nach den Bestim-

(2) Literatur, die in deutschen Bibliotheken nicht vorhanden, aber für die wissenschaftliche Arbeit unentbehrlich ist, kann im internationalen Leihverkehr bestellt werden.

(3) Benötigte Literatur kann auch außerhalb der Leihverkehrsordnung im Wege der Direktlieferung bei einer anderen Bibliothek bestellt werden. Die Ausleihkonditionen richten sich nach den Vorgaben der gebenden Bibliothek.

(4) Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind von der Bestellerin oder vom Besteller zu tragen.

§ 15

Leihfrist

(1) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Für Teilbestände (z. B. Zeitschriften, sehgeschädigtengerechtes Material) kann die Bibliothek veränderte Leihfristen festlegen. Für dienstliche Zwecke können die Bücher vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden.

(2) Verlängerung der Leihfrist ist i. d. R. möglich. Ausgenommen

ner Datenträger auf Geräten der Bibliothek geschieht auf eigene Gefahr. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die hierbei an bibliothekseigenen Geräten und Dateien entstehen.

§ 19

Vervielfältigungen

(1) Für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch können Kopien in Selbstbedienung im Hause hergestellt werden. An den PC-Arbeitsplätzen besteht die Möglichkeit zum Ausdruck und zur Datenspeicherung.

(2) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten fertigt die Bibliothek Vervielfältigungen (Fotokopien, Reproduktionen, Mikrofilme u. Ä.) nach Vorlagen aus ihren und den von anderen Bibliotheken vermittelten Beständen an.

(3) Wenn die Bibliothek Fotokopien und Mikroformen nicht selbst herstellen kann, gibt sie im Einvernehmen mit der Benutzerin oder dem Benutzer den Auftrag an ein privates Unternehmen ab. In diesem Fall werden der Bibliothek die entstehenden Kosten in voller Höhe ersetzt.